

21. An wen ist die Verfügung des Vorsitzenden des Berufungsgerichts zuzustellen, durch die er gemäß § 520 Abs. 3 ZPO. a. F. (§ 519 Abs. 6 ZPO. n. F.) eine Frist zur Erbringung des Nachweises der Zahlung der Prozeßgebühr bestimmt?

III. Zivilsenat. Beschl. v. 21. Oktober 1924 i. S. Bürgermeisterei B. (Bekl.) w. N. (Kl.). III B 7/24.

Oberlandesgericht Düsseldorf.

Gründe:

Die Beklagte hat gegen das sie nach dem Klageantrage verurteilende Erkenntnis des Landgerichts vom 6. Mai 1924 Berufung eingelegt. Durch Verfügung vom 13. Juni 1924 hat der Vorsitzende des Berufungsgerichts die Frist zur Einzahlung der Prozeßgebühr (genauer hätte es heißen müssen: die Frist zur Erbringung des Nachweises über die Zahlung der Prozeßgebühr) bis zum 10. Juli 1924 bestimmt. Diese Verfügung ist der Beklagten selbst, nicht ihrem Prozeßbevollmächtigten zugestellt worden. Durch Beschluß vom 22. September 1924 hat das Oberlandesgericht die Berufung als unzulässig verworfen, da der Nachweis der Zahlung der für die Berufungsinstanz erforderlichen Prozeßgebühr nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erbracht sei. Gegen diesen Beschluß hat die Beklagte frist- und formgerecht Beschwerde eingelegt.

Dem Rechtsmittel muß schon deshalb stattgegeben werden, weil die Verfügung, die die Frist nach § 520 Abs. 3 Satz 1 ZPO. a. F. bestimmt hat, nicht ordnungsmäßig zugestellt worden ist. Die Verfügung war nach § 329 Abs. 3 ZPO. von Amts wegen zuzustellen.

Gemäß §§ 176, 208 ZPO. hatte die Zustellung an den für die Berufungsinstanz bestellten Prozeßbevollmächtigten zu erfolgen. Statt dessen ist sie hier der Partei selbst zugestellt worden. Diese Zustellung war ohne rechtliche Wirkung. Sie hat die Frist zur Erbringung des Nachweises der Zahlung der Prozeßgebühr gegen die Beklagte nicht in Lauf gesetzt. Die Frist ist also noch nicht verstrichen. Zu Unrecht ist die Berufung der Beklagten wegen Nichteinhaltung dieser Frist verworfen worden.